

**Zweites Gesetz
zur Verbesserung der Registrierung und
des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)**

Vom 4. August 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
AZR-Gesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18f folgende Angabe eingefügt:
„§ 18g Datenübermittlung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltsermittlung“ ein Komma und die Wörter „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zum Zweck der Durchführung von Abgleichen nach § 73 Absatz 1a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern,

1. für die ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 21 Absatz 1 oder ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde,
2. die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes oder für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in

- die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder
3. die für ein Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 2a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortzug,“ die Wörter „zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:
- „(3a) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich gespeichert:
1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
 2. Größe und Augenfarbe,
 3. die Anschrift im Bundesgebiet,
 4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
 5. das zuständige Bundesland und die zuständige Ausländerbehörde.
- (3b) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2a werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Nummer 1, 3 und 6“ ein Komma und die Angabe „Absatz 2a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „10a“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3b“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummern 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und
- die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,“.
- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6 sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3.“
5. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Darüber hinaus darf die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung und nur zusätzlich zu den Grundpersonalien genutzt werden für
1. Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden sowie Datenübermittlungen zwischen den Ausländerbehörden untereinander,
 2. die in § 73 Absatz 1 bis 3b des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Feststellungen und Prüfungen sowie sonstige Datenübermittlungen zwischen den in § 73 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
 3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist, oder
 4. Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander in den übrigen Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen.“
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Weitere Daten mit Ausnahme gesperrter Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur weiterübermittelt werden, wenn anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Vor der Weiterübermittlung von Daten hat die ersuchende Stelle die Richtigkeit und Aktualität der Daten zu überprüfen.“
- c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die ersuchende Stelle“ ersetzt.

7. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu protokollieren.“

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens,

7. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 nur zum Zweck, ob die AZR-Nummer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 an andere öffentliche Stellen übermittelt werden darf, zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 5 bis 14 werden angefügt:

„5. Angaben zum Ausweispapier,

6. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

7. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,

8. Größe und Augenfarbe,

9. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,

10. die Anschrift im Bundesgebiet,

11. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

12. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,

13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lun-

gentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,

14. die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummer 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

10. Nach § 18f wird folgender § 18g eingefügt:

„§ 18g

Datenübermittlung an
die Träger der Deutschen Rentenversicherung

An die Träger der Deutschen Rentenversicherung werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Prüfung rentenrechtlicher Zeiten nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen und Aliaspersonalien und

2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status während des nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Zeitraums.“

11. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Staatsangehörigkeitsbehörden werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung und soweit erforderlich auch zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.“

12. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt und die anschließende Übermittlung dieser Daten gemäß Absatz 2 an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreichen, können die erforderlichen Daten unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt übermittelt werden. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.“

13. § 21a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes und nach der Übermittlung von Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 und Absatz 2a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Polizei beim Deutschen Bundestag,“.

bb) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. das Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz wahrnimmt,“.

cc) Nach Nummer 8b werden die folgenden Nummern 8c bis 8e eingefügt:

„8c. die Jugendämter,

8d. die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden,

8e. die Träger der Deutschen Rentenversicherung,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept vorzusehen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zur Erfüllung“ die Wörter „von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union, die vom Statistischen Bundesamt zu bearbeiten sind, oder“ und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union dies vorsieht oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik über Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, folgende Daten zu diesem Personenkreis:

1. Monat und Jahr der Geburt,
2. Ort und Bezirk der Geburt,

3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners,
7. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 sowie Absatz 4 Nummer 6,
8. Vorhandensein einer Seriennummer einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnummer) gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer.

Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 werden für diese Statistik die Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen übermittelt:

1. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,
2. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,
3. Angaben nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Hilfsmerkmale für diese Statistik folgende Daten:

1. Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde,
2. pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Registerbehörde; bei begleiteten minderjährigen Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 wird zusätzlich das pseudonymisierte Geschäftszeichen zu den Eltern und bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme sowie das endgültig zuständige Jugendamt übermittelt.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hilfsmerkmale dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden.“

16. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 6 und 8, Absatz 3 und 4 Nummer 2, 4, 5 und 6 gespeicherten Daten zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
4. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 14 und bei Unionsbürgern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, für Befragungen auch ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung nach Satz 3 erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich zu begründen. Die Begründung darf nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Die Begründung ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird. Die übermittelten Daten nach Satz 1 sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Die Forschungseinrichtung, an die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisaufnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungsein-

richtung hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten aus dem Register, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich sind, übermitteln.

(8) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.“

17. In § 26 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2“ eingefügt.

18. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten eines Ausländers nach § 2 Absatz 2a sind unverzüglich zu löschen, wenn seine Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde.“

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Vordrucken oder in sonstiger Weise“ durch die Wörter „elektronisch oder“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird das Datenaustauschformat „XAusländer“ in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 17 bis 19 werden wie folgt gefasst:
 - „17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,
 18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,
 19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,“.
 - bb) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 31 und 32 angefügt:
 - „31. Aufgaben nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
 32. Beratung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „und Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „die Ausländerbehörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
5. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „21,“ wird die Angabe „23,“ eingefügt.
 - bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:
 - „– Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form“.
 - b) In Nummer 3 Spalte D Ziffer I werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis h“ ersetzt.
- c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe c bis f und h bis i“ eingefügt.
 - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 14, 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23, 24 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
 - „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j
 - sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe c, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens
 - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, e bis ka“.
- d) Der Nummer 4 Spalte D Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:
- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d
 - Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe f“.
- e) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) Der Spalte C werden die folgenden Wörter angefügt:
 - „– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a die Referenznummer in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 und des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 2a“.
 - cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ wird das Wort „– Zollkriminalamt“ eingefügt.

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6 Zur Förderung der Ausreise und Reintegration a) Art der Ausreise und Reintegrationsförde- rung durch – Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) – Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteili- gung – Landes- und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteili- gung – durch sonstige Mit- tel (programmunab- hängig) – ohne Förderung entschieden am entschieden durch Aktenzeichen b) Zielstaat c) Ausreisestaat d) Ausreisenachweis – Art – am	(1)	(5)	– Übermittlung durch Ausländerbehörden – die mit der Förderung der Ausreisen betrauten öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b – Bundespolizei und andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c bis d	<u>§ 15 AZRG</u> – Ausländerbehörden – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge – oberste Bundes- und Landesbehörden“.

g) Nummer 7 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:

- „– Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

h) Nummer „8“ wird Nummer „8 (Teil I)“ und wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe „y“ wird aufgehoben.

bbb) Die Buchstaben „x bis ai“ werden die Buchstaben „y bis z“.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A in dem bisherigen Buchstaben y die Angabe „(2)“ gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis z“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis y“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, z, ai“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 8 (Teil I) wird folgende Nummer 8 (Teil II) eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
„8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 3b in Ver- bindung mit § 2 Absatz 2a				<u>§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR- Gesetzes</u>
a) Übernahmeersuchen von (Staatsangehörig- keitsschlüssel des Dubliner Vertrags- staats) gestellt am		(1)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g bis h
b) Übernahme von (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) ent- schieden am		(2)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asyl- gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
c) Übernahme von (Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abge- lehnt am		(2)		– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g bis h
d) Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am		(6)		– Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
e) Einleitung eines Wi- derrufs- oder Rück- nahmeverfahrens ent- schieden am		(2)		– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
f) Einleitung eines Wi- derrufs- oder Rück- nahmeverfahrens ab- gelehnt am		(2)		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buch- stabe b
g) Prüfung der Voraus- setzungen einer Auf- nahmezusage im Rahmen eines Neu- ansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaats- angehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantrag- stellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV	(1)	(1)		– sonstige Polizeivollzugs- behörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabener- füllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b – deutsche Auslands- vertretungen und an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h

A	A1*)	B**)	C	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV		(2)		<ul style="list-style-type: none"> – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe b – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe b – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe b – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe b – Gerichte zu Spalte A Buchstabe b – Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe b – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b
i) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am		(2)		

A	A1*)	B**)	C	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul style="list-style-type: none"> - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b - Jugendämter zu Spalte A Buchstabe b“.

i) Nummer 8a Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörtern eingefügt:

- „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c
- Zollkriminalamt“.

j) Nummer 8b Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

k) Nummer 9 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Ziffer I werden die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l“ durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g, i bis l“ ersetzt.

cc) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

l) Nummer 9a Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

m) Nummer 10 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die

Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

n) Nummer 11 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis u“.

cc) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

o) Nummer 12 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

p) Nummer 13 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:

- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Zollkriminalamt“.

q) Nummer 14 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die

- Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- r) In Nummer 14a wird Spalte D wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Nach den Wörtern „– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- s) Nummer 15 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- t) Nummer 16 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- u) Nummer 17 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „I)“ und „II)“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
„– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis h
– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Staatsangehörigkeitsbehörden
– Zollkriminalamt“.
- v) Nummer 18 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- w) Nummer 19 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- x) Nummer 20 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„– Träger der Deutschen Rentenversicherung
– Zollkriminalamt“.
- y) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Ausschreibung zur Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“.
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- cc) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c die Angabe „(6)“ angefügt.

Artikel 3 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 49a und 49b werden gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration“.
 - c) Die Angabe zu § 89a wird gestrichen.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3;“.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.“
- c) In Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 wird jeweils die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
3. Die §§ 49a und 49b werden aufgehoben.
4. § 71 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zuständig.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 5 Nummer 5 und 6“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „In den Fällen des § 49 Absatz 8 und 9 sind auch die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkenntnisdienlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen; diese Maßnahmen sollen im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden.“
5. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ ein Komma und die Angabe „2 Nummer 1“, nach den Wörtern „erhoben werden“ die Wörter „oder bereits gespeichert wurden“ und nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität
1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8
- und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,
2. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder
3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,
- über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden.“
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „diesen Zwecken“ durch die Wörter „den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- d) In Absatz 3a werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:
 „Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen